



**Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband  
Sachsen-Anhalt e.V.**

Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V.  
Maxim-Gorki-Str.13, 39108 Magdeburg

**Haus der Landwirtschaft  
39108 Magdeburg  
Tel./Fax: 0391/4005801  
Funk: 0162/4385964  
e-mail: [agv.sachsenanhalt@mais.de](mailto:agv.sachsenanhalt@mais.de)**

## **Rundschreiben 03/2011**

08.08.2011

### **Inhalt:**

- 1. Sozialwahl 2011**
  
- 2. Gespräch mit Minister Aeikens zur Weiterentwicklung der  
Landwirtschaftlichen Sozialversicherung**
  
- 3. Hinweise für Arbeitgeber bei Schließung bzw. Insolvenz von Krankenkassen**
  
- 4. Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 und Gesetz zur  
Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes**
  
- 5. Aushangpflichtige Gesetze neu erschienen**

---

Vorsitzender: Dr. Wolfgang Nehring  
Stellvertreter: Freiherr Albrecht von Bodenhausen  
Geschäftsführerin: RAin Helgard Wiegand

Bankverbindung: Sparkasse Magdeburg  
BLZ: 810 532 72  
Konto Nr.: 34 25 33 09

## **1. Sozialwahl 2011 - Mitglieder der neuen Vertreterversammlung der LBG Mittel- und Ostdeutschland stehen fest**

Am 01.06.2011 wurde die Sozialwahl zu den Selbstverwaltungsorganen der LSV MOD durchgeführt.

Mit dem Wahltag gelten die Mitglieder der Vertreterversammlung aus den Gruppen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber bei der LBG MOD als gewählt. In diesen Gruppen war jeweils nur eine Liste zugelassen worden, so dass eine Wahlhandlung nicht erforderlich war und das Wahlergebnis bereits am 8. Februar 2011 festgestellt werden konnte. Die landwirtschaftlichen Arbeitgeber Sachsen-Anhalts werden durch Dr. Wolfgang Nehring und Freiherrn Albrecht von Bodenhausen in der Vertreterversammlung repräsentiert. Darüber hinaus werden zwei Arbeitnehmer aus Sachsen-Anhalt der Selbstverwaltung angehören.

In der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte fand hingegen eine Briefwahl statt. Der Wahlausschuss der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland hat am 15. Juni 2011 das Ergebnis der Briefwahl festgestellt. Danach verteilen sich die 12 in dieser Gruppe zu vergebenden Sitze wie folgt:

Liste 1 - Deutsche Landwirte e.V. (VDL)	1 Sitz
Liste 2 - Deutscher Bauernbund e.V. (DBB e.V.)	kein Sitz
Liste 3 - Deutscher Bundesverband der Landwirte im Nebenberuf e.V. (DBN)	3 Sitze
Liste 4 - Landesbauernverbände/Landesjagdverband Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	3 Sitze
Liste 5 - Waldbesitzerverbände	5 Sitze

Das Wahlergebnis wurde nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt. Bei der Berechnung der Höchstzahlen und Verteilung der zu vergebenden zwölf Sitze hat sich ergeben, dass die Liste des Deutschen Bauernbundes e.V. keinen Sitz in der Vertreterversammlung der LBG MOD erhält.

Die Wahlbeteiligung lag bei 62,99 % (gemessen an den Wahlberechtigten, die die Ausstellung eines Wahlscheines beantragt haben).

Voraussichtlich werden mindestens zwei Vertreter der Sofas aus Sachsen-Anhalt kommen.

Damit steht nunmehr die Zusammensetzung der neuen Vertreterversammlung der LBG MOD fest. Die Konstituierung der neuen Vertreterversammlung wird am 19. Oktober 2011 erfolgen.

Die namentliche Zusammensetzung der Vertreterversammlung wird auf der Internetseite der LSV MOD veröffentlicht.

## **2. Gespräch mit Minister Aeikens zur Weiterentwicklung der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung**

Die Bemühungen seitens der Bundespolitik um die Errichtung eines einheitlichen Bundesträgers für das landwirtschaftliche Sozialversicherungssystem werden zunehmend intensiver.

Die an den Tag gelegte Eile muss uns mit Blick auf die neuen Bundesländer und den Träger MOD mit besonderer Sorge erfüllen. Aus diesem Grunde haben der Vorsitzende Dr. Wolfgang Nehring und Vorstandsmitglied Albrecht von Bodenhausen sowie Geschäftsführerin Helgard Wiegand das Gespräch mit Minister Hermann - Onko Aeikens gesucht und diesen um Unterstützung gebeten, um eventuelle zusätzliche finanzielle Belastungen unserer Versicherten insbesondere im Hinblick auf die Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) abzuwenden.

Dazu trafen sie sich am 26.07.2011 mit Minister Aeikens und Referatsleiter Volker Rost im MLU. In einem sehr regen Meinungs austausch waren sich der Minister und die Verbandsvertreter schnell einig, dass die Schaffung eines Bundesträgers kein „Schnellschuss“ sein darf. Eine gründliche Vorbereitung durch eine tiefgreifende Analyse der

gegenwärtigen Situation und Einschätzung der Entwicklung sowie die Beachtung regionaler Besonderheiten müssen dem Ganzen vorausgehen. Unbedingt sollte die schrittweise Zusammenführung von Trägern, die aufgrund der Strukturen ihrer Versicherten ähnlich aufgestellt sind, in die Betrachtung mit einbezogen werden.

Inzwischen liegt die durch den Spitzenverband in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie von Prof. Enno Bahrs zur Harmonisierung der Beitragsgestaltung in der LSV vor, die im Detail noch eine ganze Menge Fragen offen lässt.

Insgesamt besteht Einigkeit darüber, dass die Schaffung eines Bundesträgers, wenn überhaupt nur in einem langen Anpassungsprozess erfolgen kann. Dabei sind die Interessen der Versicherten Ost- und Norddeutschlands, die zahlenmäßig in der Minderheit sind, aber an Flächenbewirtschaftung und Beitragsaufkommen die Mehrheit bilden, angemessen zu wahren. Das beinhaltet sowohl die Sicherung einer entsprechenden Vertretung in einer zukünftigen Selbstverwaltung ebenso, wie die Sicherstellung des Einsatzes der vorhandenen Betriebsmittel der LSV MOD zur Beitragsstützung ihrer Versicherten.

Minister Aeikens verwies auf die Beschlüsse der Agrar- und Sozialministerkonferenz und die Beschlüsse der Agrarministerkonferenz, die die Schaffung eines Bundesträgers derzeit ablehnen und zunächst eine genaue Machbarkeitsanalyse von der Bundesregierung einforderten.

Die Thematik gilt es durch die Verbände auch weiterhin mit den Bundestagsabgeordneten zu beraten.

### **3. Hinweise für Arbeitgeber bei Schließung bzw. Insolvenz von Krankenkassen**

Mit der Verabschiedung des „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung“ wurde zum 01. Januar 2010 die Insolvenzfähigkeit der gesetzlichen Krankenkassen hergestellt.

Vor dem Hintergrund aktueller Medienberichte über mögliche Krankenkasseninsolvenzen anbei einige Hinweise:

Den Versicherten entsteht im Insolvenz- oder Schließungsfall kein Schaden. Sie können innerhalb von zwei Wochen (Pflichtversicherte) bzw. drei Monaten (freiwillig Versicherte) zu einer anderen, frei wählbaren gesetzlichen Krankenkasse wechseln. Der Versicherungsschutz bleibt jederzeit gewährleistet.

Der Arbeitgeber ist von einer Schließung bzw. Insolvenz einer Krankenkasse dann unmittelbar betroffen, wenn der Versicherte von seinem Wahlrecht keinen bzw. keinen rechtzeitigen Gebrauch macht. In diesen Fällen sollte der Arbeitgeber den betroffenen Mitarbeiter bei der Kasse anmelden, bei der er vor der Mitgliedschaft in der insolventen Krankenkasse versichert war. Ist diese nicht zu ermitteln, dann muss der Arbeitgeber eine neue Krankenkasse für seinen Mitarbeiter auswählen. Aufgrund des bundesweit einheitlichen Beitragssatzes (15,5 % insgesamt - 7,3 % Arbeitgeberanteil) resultieren daraus für den Arbeitgeber weder Vor- noch Nachteile. Der Arbeitgeber übernimmt damit lediglich genau die gleichen Pflichten, die er bei Neueinstellungen hat, wenn der Arbeitnehmer keine Mitgliedsbescheinigung vorlegt.

### **4. Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 und Gesetz zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes**

Am 02.Mai 2011 wurden das Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 und das Gesetz zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes veröffentlicht.

Die Gesetze dienen der Umsetzung des freiwilligen Wehrdienstes sowie des Zivildienstes durch Freiwilligendienst. Hinsichtlich des Arbeitsplatzschutzgesetzes gilt gemäß § 16 Abs. 7, dass dieses Gesetz auch im Falle des Freiwilligenwehrdienstes mit der Maßgabe gilt, dass die Vorschriften über den Grundwehrdienst anzuwenden sind. Damit gelten insbesondere die Vorschriften zum Ruhen und zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses der §§ 1 ff. des Arbeitsplatzschutzgesetzes auch für den freiwilligen Wehrdienst.

Dagegen finden diese Vorschriften keine Anwendung auf den neuen Bundesfreiwilligendienst. Die Übergangsvorschrift regelt die Anwendung für Zivildienstleistende nur noch bis zum 31.12.2011.

### **5. Aushangpflichtige Gesetze neu erschienen**

Im Verlag der GDA ist die aktuelle Ausgabe der „Aushangpflichtigen Arbeitsschutzgesetze“ Mit Stand 01. April 2011 erschienen. In die neue Fassung sind die Gesetzesänderungen seit Erscheinen der letzten Ausgabe eingearbeitet. Dazu gehören insbesondere Änderungen in der Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz, Änderungen im Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz und Änderungen in der Arbeitsstättenverordnung.

Der Bezug ist als Printversion oder Download übers Internet unter der Adresse [www.arbeitgeberbibliothek.de](http://www.arbeitgeberbibliothek.de) möglich.